

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Eberswalde für die Fremdbenutzung von Räumen in Schulen und Kindertagesstätten

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I Seite 398) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung vom 12.12.2001 die nachstehende Satzung der Stadt Eberswalde für die Fremdbenutzung von Räumen in Schulen und Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen und Kindertagesstätten.

§ 2 Benutzung der Räume in Schulen und Kindertagesstätten

- (1) Die Räume in den Schulen stehen tagsüber entsprechend ihrer Zweckbestimmung für den Unterricht bzw. tagsüber und abends für schulinterne Beratungen, z. B. auch der Mitwirkungsgruppen, sowie für schulinterne Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Räume in den Kindertagesstätten stehen tagsüber für die Tagesbetreuung von Kindern bzw. tagsüber und abends für einrichtungsinterne Beratungen, z. B. auch der Mitwirkungsgruppen, sowie für einrichtungsinterne Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Eine andere Benutzung der Räume in Schulen und Kindertagesstätten - Fremdbenutzung - kann zugelassen werden, wenn hierdurch der Betriebsablauf der Einrichtung nicht gestört wird, die Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und Schäden nicht zu erwarten sind.
- (4) Die Räume in den Schulen und Kindertagesstätten können in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 16.00 Uhr und 22.00 Uhr benutzt werden, soweit nicht Eigenbedarf besteht und soweit die personellen Möglichkeiten der Stadt dies zulassen.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Fremdbenutzung der Räume in Schulen und Kindertagesstätten bedarf der vorherigen Genehmigung, welche bei der Stadt Eberswalde, Amt für Bildung, Jugend und Sport, Breite Straße 42, 16225 Eberswalde, schriftlich zu beantragen ist.
- (2) Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem ersten Termin der Benutzung zu stellen. Im Antrag sind die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, die von ihnen benannte verantwortliche Person, die Schule bzw. Kindertagesstätte, die Zahl bzw. Größe der zu benutzenden Räume, der Benutzungszweck, der Benutzungstermin und die Nutzungsdauer genau anzugeben.
- (3) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Bei juristischen Personen sind die vertretungsberechtigten Personen anzugeben und der Antrag ist durch diese zu unterzeichnen.
- (4) Die Genehmigung durch die Stadt Eberswalde wird auf Widerruf erteilt. In der Genehmigung werden die Benutzerin bzw. der Benutzer, die von ihnen benannte verantwortliche Person, die Schule bzw. die Kindertagesstätte, der Raum bzw. die Räume, der Benutzungszweck, der Nutzungstermin und die Nutzungsdauer genau bezeichnet. Die Genehmigung ist nicht übertragbar.
- (5) Der Stadt Eberswalde bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn
 - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - Betriebsstörungen eingetreten bzw. zu erwarten sind,
 - gegen die Nutzungsbedingungen oder die Hausordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4

Ordnung in den Schulen und Kindertagesstätten

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer hat die ihr oder ihm zur Verfügung gestellten Räume in Schulen oder Kindertagesstätten stets in sauberem, ordentlichem und betriebsfähigem Zustand zu halten. Anfallende Mängel und Schäden sind der Stadt Eberswalde unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Personen vor einer Gefahr oder zum Schutz der Sachen notwendig machen.
- (2) Weitere Einzelheiten für die Benutzung von Räumen in Schulen und Kindertagesstätten werden in den jeweiligen Hausordnungen geregelt, die in den Schulen und Kindertagesstätten aushängen und für die Benutzerin bzw. den Benutzer verbindlich sind.

§ 5 Haftung

- (1) Der Benutzer bzw. die Benutzerin haftet für alle Schäden, die in der Schule oder der Kindertagesstätte durch die Benutzung der Räume entstehen. Das Amt für Bildung, Jugend und Sport kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Die Benutzung von Räumen in Schulen und Kindertagesstätten geschieht auf Gefahr der Benutzerin oder des Benutzers und in deren bzw. dessen alleiniger Verantwortung. Der Benutzer bzw. die Benutzerin stellt die Stadt Eberswalde von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen sie im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume erhoben werden, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Bediensteten der Stadt Eberswalde verursacht worden ist.
- (3) Die Haftung der Stadt beschränkt sich im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung von Räumen in Schulen und Kindertagesstätten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Fremdbenutzung von Räumen in Schulen und Kindertagesstätten zu entrichten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Fremdnutzung von Räumen in Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Eberswalde vom 02.10.1995 außer Kraft.

-
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 10, Nr. 2, 04.02.2002